

Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Gemeinde Bobbau (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 18-23, 29, 35, 39 und 65 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004, ausgeg. am 29.07.2004) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bobbau in seiner Sitzung am 14.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Wegen der Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird der Baumbestand (Nadel- und Laubbäume) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Gemeinde Bobbau als geschützter Landschaftsbestandteil nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht besondere Schutzvorschriften bestehen.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume, deren Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden mindestens 30 cm beträgt; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend;
 2. mehrstämmige Bäume/Großsträucher, deren Summe der Stammumfänge in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden mindestens 30 cm beträgt, davon ein Stamm aber einen Mindestumfang von 20 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden aufweist.
- (3) Geschützt sind auch solche Einzelbäume, die das Maß des Absatzes 2 noch nicht erreicht haben, jedoch Ersatzpflanzungen im Sinne der §§ 5 und 7 sind oder auf Grund eines Landschaftsplanes oder Bebauungsplanes zu erhalten sind.
- (4) Unter besonderen Schutz werden gestellt:
 - "Friedenseiche" in der Dorfstraße in Bobbau

- "Dorflinde" Friedensstraße/Ecke Dorfstraße

- (5) Nicht unter diese Satzung fallen:
- Sträucher, die nicht unter die Schutzstellung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 fallen;
 - Obstbäume in Klein-, Siedlungs- und Hausgärten sowie in Plantagen;
 - Bäume in Gärtnereien und Baumschulen;
 - Walnussbäume
 - Nadelbäume der Gattungen Thuja (Lebensbäume) und Chamaecyparis (Scheinzypressen, Lebensbaum-Zypressen);
 - Gehölze von eindeutig zuordenbaren Formhecken, auch wenn diese Gehölze Stammumfänge größer als 30 cm in 100 cm Höhe erreichen.

§ 2 Erhaltungspflicht

- (1) Alle Bäume, die in den Geltungsbereich und den Schutzgegenstand des § 1 Abs. 1 bis 4 fallen, sind durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu unterhalten, zu pflegen und in ihrem Fortbestand zu sichern.
- (2) Die Gemeinde Bobbau kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft.
Insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen sind unvermeidbare Schäden an geschützten Bäumen durch fachgerechte Maßnahmen auszugleichen.

Maßnahmen zum Schutz von Bäumen gegen Schadeinwirkungen sind:

1. Einzäunungen und Bohlenummantelungen zum Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten;
2. Abdeckung des Wurzelbereiches mit wasserdurchlässigem Material zum Schutz gegen Verfestigungen durch Befahren oder durch Materialablagerungen;
3. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen soweit erforderlich;
4. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes;

5. Verwendung von geeignetem Oberboden/Erdstoff bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes und zur Regeneration;
 6. Während der Baumaßnahmen sind freigelegte Wurzeln fachgerecht zu schützen und zu versorgen.
- (3) Die Gemeinde Bobbau kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungs-berechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.
 - (4) Die Unterhaltung und Pflege der geschützten Bäume im Bereich kommunaler Straßen, Wege, Plätze, Grün- und sonstiger Freianlagen obliegt der Gemeinde Bobbau.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von solchen ohne die nach § 4 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, Teile von Bäumen zu zerstören, zu beschädigen, unsachgemäß zu schneiden oder auf sonstige Weise die Bäume in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Störungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone geschützter Bäume, insbesondere durch
 1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke;
 2. Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen;
 3. Verfestigen der Bodenoberflächen oder Verschmutzungen des Bodens mit Öl durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen;
 4. Lagern und Ausbringen wachstumsbeeinträchtigender Stoffe und Materialien (Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer, Herbizide u.a.).
- (3) Das Anbringen von Informationsträgern jeglicher Art (Hinweisschilder, Werbematerialien u.a.) an Bäumen und Baumschutzeinrichtungen ist verboten.

- (4) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1. Mussten geschützte Bäume oder größere Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der Gemeinde Bobbau unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von dem Verbot des § 3 Abs. 1, dem Beseitigen geschützter Bäume oder Teile von solchen, können auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung der Zielsetzungen des § 1 Ausnahmen von der Gemeinde Bobbau genehmigt werden, wenn
1. der Baum krank ist, er seine ökologische Funktion weitgehend verloren hat und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
 2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstückes nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird;
 3. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
 4. die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Eine Ausnahme nach Abs. 1 Pkt. 2 kann zugelassen werden, wenn im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände ein Überwiegen der besonderen privaten Interessen an der Entfernung eines geschützten Baumes gegenüber den Interessen der Allgemeinheit an dessen unveränderter Erhaltung festgestellt wird. Ein solches überwiegendes Eigeninteresse ist insbesondere darin anzunehmen, wenn ein geschützter Baum
- a) eine zulässige Bebauung verhindert oder sie nur mit unverhältnismäßig hohen Mehraufwendungen gestattet;
 - b) bauliche Anlagen nicht nur geringfügig beschädigt;
 - c) die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt;
 - d) erhebliche wirtschaftliche Nachteile verursacht.

- (3) Von dem Verbot des § 3 Abs. 1, dem Entfernen größerer Teile eines geschützten Baumes, ist eine Ausnahme zulässig, wenn dies fachgerecht erfolgt und die Voraussetzungen für die Ausnahme gemäß Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 erfüllt sind.
- (4) Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist eine ausreichende Darstellung über alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume sowie die Darstellung von Standort, Art, Höhe und Stammumfang der zu entfernenden oder zu verändernden Bäume beizufügen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen, z.B. Pläne, Gutachten gefordert werden.
- (5) Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die darin gestatteten Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt worden sind. Auf Antrag kann die Genehmigung einmal bis zu einem Jahr verlängert werden.
- (6) Anstelle einer Fällung kann auch die Umpflanzung bewilligt werden, wenn diese fachgerecht durchgeführt wird und voraussichtlich ohne nachteiligen Einfluss auf die Lebensfähigkeit oder Lebensdauer des Baumes möglich ist, soweit die Grundstückssituation das Umpflanzen zulässt. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Ersatzpflanzungen

- (1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes nach § 4 genehmigt, so ist der Antragsteller zu standortgerechten Ersatzpflanzungen für den zu beseitigenden Baum verpflichtet, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Die Verpflichtung wird im Einzelfall von der Gemeinde Bobbau festgelegt.
- (2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall und hat der Antragsteller dies zu vertreten, so ist er zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (3) Vom Ersatz ausgenommen sind der ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsschnitt und abgestorbene Bäume, soweit an diesen keine Fremdeingriffe vorgenommen worden sind.
- (4) In Voraussicht zur Genehmigung einer Ausnahme nach § 4 können der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte in Abstimmung und nach Registrierung mit der Gemeinde Bobbau Heister setzen. Hat die Pflanzung die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 7 i.V.m. § 5

Abs. 2 für eine Ersatzleistung erreicht, wird die Ausnahme nach § 4, die Fällung genehmigt und die Ersatzleistung als erfüllt anerkannt.

- (5) Sind Ersatzpflanzungen nach den Absätzen des § 5 sozial unzumutbar entscheidet die Gemeinde Bobbau über die Höhe der Minderung bzw. deren Erlass oder andere ausgleichende Maßnahmen.
- (6) Das Ausmaß der Ersatzpflanzungen soll sich an dem ökologisch und ästhetisch notwendigen Ausgleich orientieren. Die Pflanzanordnung kann gegebenenfalls auch Art und Standort der Ersatzpflanzungen bestimmen, wobei die örtlichen Möglichkeiten, das vorhandene Orts- und Vegetationsbild, die Verkehrssicherheit und das Nachbarschaftsrecht zu beachten sind. Unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes i.V.m. gesetzlichen Regelungen des Landes und den Vereinssatzungen können für die Gartenvereine gesonderte Ersatzpflanzungen festgelegt werden.
- (7)
 1. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes bzw. nach der Summe der Stammumfänge eines mehrstämmigen Baumes oder Großstrauches. Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes oder die Summe der Stammumfänge eines mehrstämmigen Baumes oder Großstrauches, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 120 cm ist als Ersatz für einen Baum wieder ein Baum (Mindeststammumfang 16 cm) oder für einen Großstrauch wieder ein Großstrauch (Mindesthöhe bei der Pflanzung 125 cm; die Großsträucher müssen Höhen größer als 4 m erreichen) derselben oder zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen. Beträgt der Umfang eines Baumes oder die Summe der Umfänge eines mehrstämmigen Baumes oder Großstrauches mehr als 120 cm, ist ein zusätzlicher Baum oder Großstrauch der vorbezeichneten Art zu pflanzen.
Bei Ersatz in abgeschlossenen Siedlungs- und Vorgärten können Ersatzbäume ab 14 cm Stammumfang gepflanzt werden.
 2. Bei der Ersatzleistung für eine Pappel oder Birke bis 120 cm Stammumfang, gemessen in 100 cm Höhe, sind ein Baum derselben oder auf Wunsch des Antragstellers einer anderen Art mit einem Mindeststammumfang von 14 cm zu pflanzen. Ab 120 cm Stammumfang ist als Ersatzleistung für eine Pappel oder Birke ein Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm in Abstimmung mit der Stadt zu pflanzen. Bei Ersatzpflanzungen in abgeschlossenen Siedlungs- oder Vorgärten können anstelle eines Baumes mit einem Stammumfang ab 14 cm auch Bäume mit einem Stammumfang ab 12 cm und anstelle eines Baumes mit einem Stammumfang ab 16 cm auch Bäume mit einem Stammumfang ab 14 cm gepflanzt werden.

3. Bei Ersatzleistung für einen Nadelbaum mit einem Stammumfang bis 120 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, sind ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 12 cm, oder zwei Großsträucher ab 125 cm Höhe oder wieder ein Nadelbaum mit einer Mindesthöhe ab 125 cm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 120 cm sind zwei Laubbäume mit Mindeststammumfang von 12 cm, oder zwei Großsträucher ab 150 cm Höhe, oder ein Laubbaum ab 14 cm Stammumfang oder zwei Nadelbäume mit Mindesthöhe von 125 cm zu pflanzen. Bei Ersatz in abgeschlossenen Siedlungs- und Vorgärten können Ersatzbäume ab einem Stammumfang von 10 cm gepflanzt werden.
 4. Bei der Festlegung des Umfangs der Ersatzpflanzung ist außerdem der Gesundheitszustand des zu fällenden Baumes zu berücksichtigen. Dieser wird im Einzelfall von der Gemeinde Bobbau geprüft und die entsprechende Ersatzleistung festgelegt. Wird der Gesundheitszustand eines Baumes mit einer Lebensfähigkeit, die kleiner ist als 30 %, bewertet, so ist dieser Baum nicht ersatzpflichtig.
- (8) Sofern auf dem Pflanzgrundstück nicht ausreichend Raum ist oder Ersatzpflanzungen mit einem größeren Stammumfang als 18 cm zweckmäßiger und geeigneter sind, kann die Gemeinde Bobbau festlegen, dass weniger Bäume mit größerem Umfang zu pflanzen sind.
 - (9) Kann die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht auf dem Grundstück erfolgen, auf dem der zur Fällung genehmigte Baum steht oder gestanden hat, so ist diese möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder auf einem von der Gemeinde zugewiesenen Standort durchzuführen.
 - (10) Stehen auf mehr als einem Drittel der Gesamtfläche eines Grundstückes unter Schutz stehende Bäume gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 kann die Stadt bei einem Fällantrag von einer Ersatzleistung Abstand nehmen.
 - (11) Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchsetzung dieser Satzung nach terminlicher Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer oder einem Bevollmächtigten Grundstücke zu betreten.

§ 6 Ersatzzahlung

- (1) Soweit Ersatzpflanzungen nach § 5 nicht möglich sind, ist es dem

Antragsteller überlassen, ersatzweise eine Ersatzzahlung an die Gemeinde Bobbau zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem aktuellen Beschaffungspreis des Baumes mit dem ansonsten nach § 5 Abs. 7 die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des durchschnittlichen aktuellen Katalogpreises einheimischer Baumschulen.

- (2) Die Ersatzzahlungen sind zweckgebunden zur Ergänzung des geschützten Baumbestandes in der Gemeinde zu verwenden.

§ 7 Ersatzvornahme

Sorgt der Verursacher eines Eingriffs an geschützten Bäumen (Ausnahmeregelung nach § 4 dieser Satzung) nicht oder nicht in angemessener Frist selbst für die Durchführung einer Ersatzpflanzung nach § 5, kann die Gemeinde Bobbau diese auf Kosten des Verursachers (Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter) durchführen (Ersatzvornahme).

§ 8 Haftung für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Soweit der Verursacher seine Verpflichtungen gemäß §§ 5 und 6 nicht erfüllt, ist auch der Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Eingriff vorgenommen wurde, zum Ersatz bzw. Ausgleich verpflichtet. Ein Nießbraucher oder Erbbauberechtigter haftet neben dem Eigentümer. Nach den Sätzen 1 und 2 haftet nur, wer dem Eingriff zugestimmt oder ihn geduldet hat.
- (2) Anordnungen, die ein Grundstück betreffen und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten wenden, sind auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.

§ 9 Nachträgliche Anordnungen

- (1) Wer als Grundstückseigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter zu vertreten hat, dass geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise so in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt worden sind, dass sie beseitigt werden müssen, ist nach Maßgabe der §§ 5 und 6 zur Durchführung von Ersatzleistungen verpflichtet. Die Verpflichtung wird im

Einzelfall von der Gemeinde Bobbau festgelegt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 6 des derzeit gültigen Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört, ohne im Besitz einer nach § 4 erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein, oder Teile von ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, unfachgemäß schneidet oder auf sonstige Weise die Bäume in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt;
 2. entgegen § 3 Abs. 2 den Wurzelbereich geschützter Bäume schädigt oder beeinträchtigt;
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Informationsträger jeglicher Art an Bäumen und Baumschutzeinrichtungen anbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € nach § 65 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 65 Abs. 2 Nr. 2 des derzeit geltenden Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bobbau, den 15.05.2007

gez. Ullman
Bürgermeister

Anmerkung:

Beschl.-Nr. der Satzung	Beschl.-Nr. der Änderung	Satzungstitel	Gemeinderats-sitzung vom	Veröffentlichung
19/2007		Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Gemeinde Bobbau (Baumschutzsatzung)	14.05.2007	WSN 11/2007 vom 08.06.2007

